

Die Stadt Cham erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I-), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) in Verbindung mit § 46 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Cham folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen**

- a) Flst. Nr. 878 und 882/16 der Gemarkung Cham
- b) Flst. Nr. 155 der Gemarkung Windischbergedorf

**TEIL I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im Einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Stadt aufgewendeten Kosten.

**§ 2**

**Gebührenerhebung**

- 1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen Benutzungsgebühren. Es sind dies
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
  - c) Sonstige Gebühren.
- 2) Für Sonderleistungen, für die in dieser Satzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- 3) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt.
- 4) Gebührenpflichtig ist
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 5) Die Gebührenpflicht entsteht nach der Zurverfügungstellung bzw. Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen. Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

**TEIL II**  
**Die Gebühren im Einzelnen**

**§ 3**  
**Grabgebühren**

- 1) Die Gebühren für das Nutzungsrecht an einem Grabplatz betragen auf dem Friedhof Cham:

a)	Einzelgrab	für 10 Jahre	350 €
b)	Doppelgrab	für 10 Jahre	700 €
c)	Dreifachgrab	für 10 Jahre	1.050 €
d)	Vierfachgrab	für 10 Jahre	1.400 €
e)	Fünffachgrab	für 10 Jahre	1.750 €
f)	Kindergrab	für 6 Jahre	60 €
g)	Urnengrab (Wand)	für 10 Jahre	490 €
h)	Urnengrab (Boden)	für 10 Jahre	340 €
i)	Doppelurnengrab (Boden)	für 10 Jahre	680 €
j)	anonymes Urnengrab	einmalig	120 €

- 2) Die Gebühren für das Nutzungsrecht an einem Grabplatz betragen auf dem Friedhof Windischbergdorf:

a)	Einzelgrab	für 10 Jahre	320 €
b)	Doppelgrab	für 10 Jahre	640 €
c)	Dreifachgrab	für 10 Jahre	960 €
d)	Vierfachgrab	für 10 Jahre	1.280 €
e)	Urnengrab (Stele)	für 10 Jahre	580 €
f)	Urnengrab (Boden)	für 10 Jahre	340 €

- 3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge in den Absätzen 1 und 2 entsprechend.
- 4) Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechtes während der Nutzungszeit werden die Gebühren anteilig nach den Absätzen 1 und 2 erhoben.

**§ 4**  
**Bestattungsgebühren**

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Friedhof Cham für die Aufbewahrung von Verstorbenen (Urne / Sarg) beträgt: 330 €.
- 2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle auf dem Friedhof Cham (Urne / Sarg) beträgt: 75 €.
- 3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses auf dem Friedhof Windischbergdorf für die Aufbewahrung von Verstorbenen (Urne / Sarg) beträgt: 100 €.

Die Gebühren nach vorstehenden Ziffern 1 - 3 werden auch erhoben für die Nutzung der Bestattungseinrichtungen durch Verstorbene, die später an einen anderen Bestattungsort überführt werden.

- 4) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen / Öffnen und Schließen) beträgt:
- a) bei einem Erdgrab für Sargbestattung (Normaltiefe)
    - für Verstorbene über 6 Jahren 500 €
    - für Verstorbene unter 6 Jahren 225 €
  - b) bei einem Erdgrab für Sargbestattung (Tieferlegung)
    - für Verstorbene über 6 Jahren 550 €
    - für Verstorbene unter 6 Jahren 250 €
  - c) für Urnenbestattung in Erd- oder Urnengrab mit Grabarbeiten 120 €
  - d) für Urnenbestattung in Urnengrab mit Platte ohne Grabarbeiten 20 €
- 5) Die Gebühr für die Stellung der Träger bei Beerdigungen je Träger (i.d.R. 1 Träger für Urne, 4 Träger für Sarg) beträgt: 45 €
- 6) Die Gebühr für die Abwicklung und Überwachung der Trauerfeier beträgt: 50 €
- 7) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenklimatruhen beträgt:
- a) bis einschließlich 12 Stunden 6 €
  - b) von 13 bis einschließlich 36 Stunden 18 €
  - c) von 37 bis einschließlich 60 Stunden 30 €
  - d) von mehr als 60 Stunden 42 €.
- 8) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraums auf dem Friedhof Cham beträgt: 56 €.
- 9) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Leichenteilen sowie die Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof (zwei Graböffnungen) beträgt:
- a) während der Ruhefrist 1.050 €
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist 900 €
  - c) bei Tieferlegung zusätzlich 100 €
  - d) bei Urnen 240 €.
- 10) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Leichenteilen bei Überführung oder Fremdanlieferung (eine Graböffnung) beträgt:
- a) während der Ruhefrist 600 €
  - b) nach Ablauf der Ruhefrist 450 €
  - c) bei Tieferlegung zusätzlich 50 €
  - d) bei Urnen 120 €.

## § 5 Sonstige Gebühren

- 1) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabfundamentes beträgt bei:
- |               |        |
|---------------|--------|
| a) Einzelgrab | 102 €  |
| b) Doppelgrab | 204 €. |
- 2) Die Gebühr für die erstmalige Überlassung einer Verschluss- bzw. Abdeckplatte aus Stein oder Edelstahl bei Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnengrab beträgt einmalig:
- |  |        |
|--|--------|
| a) Steinplatte Urnengrab (Boden) / Urnengrab (Stele) | 45 €   |
| b) Steinplatte Doppelurnengrab (Boden)               | 90 €   |
| c) Edelstahlplatte Urnengrab (Wand)                  | 105 €. |
- 3) Die Verwaltungsgebühr für Bestattungen, Überführungen und Umbettungen beträgt:
- |  |       |
|--|-------|
|  | 20 €. |
|--|-------|

## TEIL III

### § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Cham vom 23. September 2011 außer Kraft.

Cham, 30. Juli. 2021  
Stadt Cham



gez. Stoiber  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsnachweis:**

Die Satzung wurde am 30. Juli 2021 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 31. Juli 2021 hingewiesen.

Cham, 31. Juli 2021  
Stadt Cham



gez. Stoiber  
Erster Bürgermeister